

Es habe auch der eventus gezeiget, wie wenig bey diesem allem die Impetratische Rent-Cammer gegen die klagende Judens-Gesellschaft das Licht zu scheuen gesucht, da sie vielmehr, sobald ihr die Archival-Akten wieder zum Gebrauch offen gestanden, die Exceptions-Handlung entworfen und übergeben lassen, darinnen aber mußte er des Gegentheils Unbefugnuß in der Haupt-Sache offenbahren Defect der qualificationis ad causam ex actis judicialibus gewiesen, welches letztere doch sonst wohl der Richter ex officio zu suppliren schuldig, wenn nicht alle ohne dessen Berichtigung ertheilet werdende Erkänntnisse der nullität exponiret bleiben sollen, und der gemeine Bescheid vom 13. Decembr. 1659. S. 4. solches ausdrücklich vorschreibet, so gar, daß auch die Citatio ad reasumendum nach Inhalt des angezogenen gemeinen Bescheids nichtig ist, weilen die anführende Besetzung ausgelassen worden.

Das siebende Capitel.

Urgrund der Domanien in Bayern, erwiesen aus der Geschichte, Staats-Verfassung, Herkömen, wie nicht minder aus denen Landes-Gesetzen und Verträgen.

Sum